

**B 006/2020**

**Bekanntgabe**

an den

**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Helmstedt durch  
Allgemeinverfügung für das Jahr 2020**

Wie in den vergangenen Jahren plant die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ auch im lfd. Jahr drei verkaufsoffene Sonntage, die der aktuellen Rechtslage entsprechend an drei Großveranstaltungen in der Innenstadt geknüpft sind. Der rechtliche „Wirkbereich“ dieser Veranstaltungen bezieht sich jedoch auf das gesamte Stadtgebiet, so dass an diesen Tagen grds. alle Geschäftsinhaber davon profitieren können. Darüberhinausgehende Sonntagsöffnungen sind jedoch gem. der seit 2019 geltenden Rechtslage nicht mehr möglich. Im Herbst vergangenen Jahres hat dazu ein Abstimmungsgespräch mit „helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V.“ und den Geschäftsinhabern stattgefunden, die in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig von der Möglichkeit der Sonntagsöffnungen Gebrauch gemacht haben.

Auf den entsprechenden Antrag von „helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V.“ wurde nach Anhörung relevanter Institutionen wie z. B. der Gewerkschaft ver.di und der Kirchen am 15.01.2020 die als Anlage beigefügte Allgemeinverfügung erlassen, die auch bereits im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht wurde und somit Rechtswirksamkeit erlangt hat.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlage: Allgemeinverfügung

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister

Helmstedt, den 15.01.2020

Az.: 1435/ 32 30 20

### **Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltungen

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 29.03.2020
- „Altstadtfest“ am Sonntag, den 06. September 2020
- „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 01. November 2020

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

#### **Begründung:**

Mit Anschreiben vom 04.11.2019 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ anlässlich der genannten Veranstaltungen um die Genehmigung für die Durchführung eines jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonntagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist im Vorfeld eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vorzunehmen gewesen. Die für das Verfahren einer Sonntagsöffnung maßgeblichen Institutionen sind dazu angehört worden. Die eingegangenen Rückäußerungen haben keine negativen Stellungnahmen beinhaltet, sodass die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen verkaufsoffenen Sonntage zu den vorgegebenen Zeiten erfüllt sind.

Die Regelungen des § 7 NLöffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind zu beachten.

**In Kraft treten**

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Der Bürgermeister

  
Wittich Schobert

